



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 6/02

vom

25. November 2002

In dem Verfahren

wegen Verleihung der Bezeichnung
"Fachanwalt für Arbeitsrecht"

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Hirsch, den Richter Schlick, die Richterin Dr. Otten und den Richter Dr. Frellesen sowie die Rechtsanwälte Dr. Schott, Dr. Wüllrich und Dr. Frey am 25. November 2002

beschlossen:

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Au-
ßergerichtliche Auslagen sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf
12.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin hat den Antrag des Antragstellers, ihm die Befugnis zu verleihen, die Bezeichnung "Fachanwalt für Arbeitsrecht" zu führen, mit Be-
scheid vom 13. Juni 2000 zurückgewiesen. Zur Begründung hat die Antrags-
gegnerin ausgeführt, daß der Antragsteller erst knapp vier Monate vor Antrag-
stellung (wieder) zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sei; daher sei die
Voraussetzung des § 3 FAO, wonach der Fachanwaltsbewerber vor Antrag-
stellung mindestens drei Jahre ununterbrochen zur Rechtsanwaltschaft zuge-
lassen worden und als Rechtsanwalt tätig gewesen sein müsse, nicht erfüllt.

- 3 -

Der Anwaltsgerichtshof hat den gegen diesen Bescheid gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluß vom 8. Dezember 2001 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller die - zugelassene - sofortige Beschwerde eingelegt.

Auf Hinweis, daß der Senat nicht vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist des § 3 FAO über die sofortige Beschwerde entscheiden werde, haben die Beteiligten entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters, auf dessen Schreiben vom 6. September 2002 Bezug genommen wird, die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Anschließend hat die Antragsgegnerin den Bescheid vom 13. Juni 2000 förmlich zurückgenommen.

II.

Über die Kosten des Verfahrens ist in entsprechender Anwendung von § 91 a ZPO, § 13 a FGg zu entscheiden. Dabei hält es der Senat im Anschluß an die Anregung des Berichterstatters, gegen die die Beteiligten keine Beden-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ken erhoben haben, für angemessen, von der Erhebung gerichtlicher Gebühren und Auslagen abzusehen; außergerichtliche Auslagen sind nicht zu erstatten.

Hirsch

Schott

Schlick

Wüllrich

Otten

Frey

Frellesen